



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 28. April 2023

Nr. 3/2023

INHALT

	Seite
Korrigierte und erneute Veröffentlichung aufgrund eines formalen Fehlers in der Überschrift: Ordnung zur dritten Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern	5
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern	7
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern	8

Korrigierte und erneute Veröffentlichung aufgrund eines formalen Fehlers in der Überschrift:

**Ordnung zur dritten Änderung der Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 16.01.2023**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 11.01.2023 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.01.2021 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) vom 28.01.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13.01.2022 ((Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„Frühstudierende und Auszubildende
- b. Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen, Promotion

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Bei der Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Fernstudiengänge ist sie verpflichtet, das Zentrum für Fernstudiengänge (zfh) einzubinden. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt die Bewerbung zur Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung mit Unterstützung von uni-assist e. V.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Zulassungsantrag sind in Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1,
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Abs. 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
5. ein Lebenslauf.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nummer 1 die Nachweise entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 beizufügen. Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden. Die Vorlage des Originals oder amtlich beglaubigter Abschriften kann verlangt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Wörter „oder persönlich abzugeben“ durch die Wörter „oder per E-Mail einzureichen“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für den Zugang oder die Zulassung zum Studium, die sich nach der Zulassung oder Einschreibung ergeben haben, mitzuteilen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und Satz 3 gestrichen sowie das Wort Nummer durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden bekannt gegeben. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Rückzahlung erfolgt gegen Gebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis).“
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen. Der Nachweis von der Krankenkasse wird elektronisch entgegengenommen.“

8. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Frühstudierende und Auszubildende“
- b. Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Für den Bezug von Fernstudienmaterial gilt § 70 Abs. 3 Satz 2 HochSchG.“
- c. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Sofern Prüfungsordnungen es vorsehen, können Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden (Auszubildende), an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen. Dem Antrag für das jeweilige Semester entsprechend Absatz 2 ist der Nachweis einer beruflichen Ausbildung beizufügen. Absatz 4 findet Anwendung.“

8. Es werden ersetzt:

- a. in der Eingangsformel, § 4 Abs. 3 bis 5, § 7, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 2 sowie § 21a das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“,
- b. in der Eingangsformel, § 9 Abs. 1 und 5 sowie § 14 Abs. 2 das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual,
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.04.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 29.03.2023 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19.04.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 20.04.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in § 7a Abs. 8 werden in der Zeile mit der Bezeichnung „KOM4“ nach dem Wort „Praxisaufgabe“ die Wörter „oder andere Form gemäß § 9a Abs. 3 ABPO“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in Absatz 1 genannten Studiengänge“ durch die Wörter „Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie sowie Wirtschaft und Recht“ ersetzt.
 2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bachelorstudiengänge Technische Betriebswirtschaft und Industrial & Digital Management wurden aufgehoben, ein Studium in diesen Studiengängen kann nicht mehr aufgenommen werden. Studierende, die sich von Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 in die Bachelorstudiengänge Technische Betriebswirtschaft oder Industrial & Digital Management eingeschrieben haben, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 beenden. In diesen Studiengängen ist der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung oder die Einschreibung in ein höheres Fachsemester nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“
3. In der Tabelle der Anlage 1a wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Privatkundengeschäft (PKG) die Angabe „PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG aus Versicherungssicht“ (50%) und „PKG aus Bankensicht“ (50 %)“ durch die Angabe „PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG Klausur“ (50%) und „PKG Praxisaufgabe“ (50 %)“ ersetzt.
4. In der Tabelle der Anlage 1c wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Marketingmanagement (Mark II) [SP]“ die Angabe „PL/A“ durch die Angabe „PL/KP (KOM4) bestehend aus: Praktischer Teil/Präsentation (50%) und Theoretischer Teil/Hausarbeit (50%)“ ersetzt.
5. In der Tabelle 1g wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Privatkundengeschäft (PKG) die Angabe „PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG aus Versicherungssicht“ (50%) und „PKG aus Bankensicht“ (50 %)“ durch die Angabe „PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG Klausur“ (50%) und „PKG Praxisaufgabe“ (50 %)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Kaiserslautern, den 22.04.2023

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven
Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance,
Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 22.04.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 29.03.2023 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19.04.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 20.04.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9), zuletzt geändert mit Ordnung vom 07.12.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 10/2021 vom 20. Dezember 2021, S.4), wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle der Anlage 1a wird die Zeile mit der Bezeichnung „International Marketing and Corporate Communication“ wie folgt gefasst:

International Marketing and Corporate Communication				10	6	PL/KOM4				10	6
				5	3	H					
				5	3	PS					

2. In der Tabelle der Anlage 1b wird die Zeile mit der Bezeichnung „International Marketing and Corporate Communication“ wie folgt gefasst:

International Marketing and Corporate Communication	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								

3. In der Tabelle der Anlage 1c wird die Zeile mit der Bezeichnung „Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation“ wie folgt gefasst:

Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6	PL/KOM4				10	6
				5	3	H					
				5	3	PS					

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2023/2024. Über die Regelung von Übergängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweibrücken, den 22.04.2023

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medizin- und Biowissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 21.04.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 29.03.2023 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 19.04.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 20.04.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 23.11.2020, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO finden keine Anwendung.“

2. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung oder auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wurde die Bachelorarbeit fristgerecht auf elektronischem Wege eingereicht, ist eine schriftliche Ausfertigung binnen 14 Tagen nachzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2023.

Zweibrücken, den 21.04.2023

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern